

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. Dezember 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.03.2016

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-16/16

Zulassungsnummer:

Z-42.3-350

Geltungsdauer

vom: **15. März 2016**

bis: **30. September 2017**

Antragsteller:

SAERTEX multiCom GmbH

Brochterbecker Damm 52

48369 Saerbeck

Zulassungsgegenstand:

Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "SAERTEX-Liner" zur Sanierung schadhafter erdverlegter Abwasserkanäle und -leitungen mit Kreisquerschnitten in den Nennweiten DN 100 bis DN 1600 und Eiprofilquerschnitten in den Nennweiten 250 mm/375 mm bis 950 mm/1425 mm sowie der Hutprofiltechnik mit der Bezeichnung "SAERTEX® multiHat combi"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-350 vom 1. Dezember 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 1 und 2 des Bescheids vom 1. Dezember 2015 werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids ersetzt.
2. Die "PE/PA/PE-Schutzfolie" wird durch die "PE/PA/PE-Schutzfolie und Synthefaservlies" nach Anlage 1 und 2 ergänzt.
3. Im Abschnitt 2.1.4 Physikalische Kennwerte des ausgehärteten Glasfaser-Harzverbundes wird das Glasflächengewicht wie folgt geändert:
 - **"SAERTEX-LINER® Typ M" und "SAERTEX-LINER® Typ M Premium" (DN 100 bis DN 400):**
 - Glasflächengewicht pro mm Wanddicke: $520 \text{ g/m}^2 \pm 150 \text{ g/m}^2$
 - **"SAERTEX-LINER® Typ S" und "SAERTEX-LINER® Typ S Premium" (DN 100 bis DN 1200):**
 - Glasflächengewicht pro mm Wanddicke: $950 \text{ g/m}^2 \pm 150 \text{ g/m}^2$
 - **"SAERTEX-LINER® Typ S+" und "SAERTEX-LINER® Typ S+ Premium" (DN 100 bis DN 1600):**
 - Glasflächengewicht pro mm Wanddicke: $1.100 \text{ g/m}^2 \pm 150 \text{ g/m}^2$
4. Das Merkblatt ATV-M 127-2¹ in Abschnitt 9 Bestimmungen für die Bemessung wird durch das Arbeitsblatt DWA-A 143-2² ersetzt.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

1	ATV-M 127-2	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Merkblatt 127 - Teil 2: Statische Berechnung zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mit Lining- und Montageverfahren; Ausgabe:2000-01
2	DWA-A 143-2	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Arbeitsblatt 143: Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden –Teil 2: Statische Berechnungen zur Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit Lining- und Montageverfahren; Ausgabe: 2015-07

PVC-Schutzfolie (UV-Lichtschutzfolie) Dicke: max. 500 µm Schutz des Liners vor UV-Licht und Beschädigung		
PE/PA/PE-Schutzfolie und Synthefaservlies Dicke: max. 300 µm PA=Styrolsperrschicht		
Glasfaserschicht		
Glasfaserschicht mit Synthefaserinnenvlies		
PA/PE-Innenfolie Dicke: max. 200 µm PA=Styrolsperrschicht		
Glasfaserschicht mit Synthefaserinnenvlies		
Glasfaserschicht		
PE/PA/PE-Schutzfolie und Synthefaservlies Dicke: max. 300 µm PA=Styrolsperrschicht		
PVC-Schutzfolie (UV-Lichtschutzfolie) Dicke: max. 500 µm Schutz des Liners vor UV-Licht und Beschädigung		
Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "SAERTEX-LINER®" zur Sanierung schadhafter erdverlegter Abwasserkanäle und -leitungen mit Kreisquerschnitten in den Nennweiten DN 100 bis DN 1600 und Eiprofilquerschnitten in den Nennweiten 250 mm/375 mm bis 950 mm/1425 mm sowie der Hutprofiltechnik mit der Bezeichnung "SAERTEX® multiHat combi"		Anlage 1
Wandaufbau SAERTEX-LINER® Schlauchinnenfolie		

elektronische Kopie der abz des dibt: z-42.3-350

PVC-Schutzfolie (UV-Lichtschutzfolie) Dicke: max. 500 µm Schutz des Liners vor UV-Licht und Beschädigung		
PE/PA/PE-Schutzfolie und Synthefaservlies Dicke: max. 300 µm PA=Styrolsperrschicht		
Glasfaserschicht		
Glasfaserschicht mit im Liner verbleibender PA/PE-Installationsfolie PA=Styrolsperrschicht		
Glasfaserschicht		
PE/PA/PE-Schutzfolie und Synthefaservlies Dicke: max. 300 µm PA=Styrolsperrschicht		
PVC-Schutzfolie (UV-Lichtschutzfolie) Dicke: max. 500 µm Schutz des Liners vor UV-Licht und Beschädigung		
Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "SAERTEX-LINER®" zur Sanierung schadhafter erdverlegter Abwasserkanäle und -leitungen mit Kreisquerschnitten in den Nennweiten DN 100 bis DN 1600 und Eiprofilquerschnitten in den Nennweiten 250 mm / 375 mm bis 950 mm / 1425 mm sowie der Hutprofiltechnik mit der Bezeichnung "SAERTEX® multiHat combi"		Anlage 2
Wandaufbau SAERTEX-LINER® Premium Im Liner verbleibende Installationsfolie		

elektronische Kopie der abz des dibt: z-42.3-350